

# Gesellschaftsvertrag

zwischen den Gemeinden

Altdorf, Attinghausen, Bürglen, Flüelen, Schattdorf und Seedorf

über

die Gründung einer einfachen Gesellschaft **RZ-Altdorf (RZA)**

## 1. Zweck

Die Gesellschafter schliessen sich in der einfachen Gesellschaft **RZ-Altdorf (RZA)** zusammen um gemeinsam ein Rechenzentrum zu betreiben. Dadurch wird eine Optimierung der Informatikmittel, ein preisgünstiger Einkauf der Hard- und Software sowie ein effizienter und kostengünstiger Betrieb der Informatik beabsichtigt.

Dieser Vertrag ersetzt die Vereinbarung vom Januar 2010 über den gemeinsamen Betrieb eines Informatik-Systems.

## 2. Organisation

### Gesellschafter

Gesellschafter sind die Einwohnergemeinden Altdorf, Attinghausen, Bürglen, Flüelen, Schattdorf und Seedorf vertreten durch ihre jeweiligen Gemeinderäte. Sie sind zuständig für:

- die Organisation und Oberleitung der Gesellschaft
- Genehmigung des Budgets und der Rechnung
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung und Finanzkontrolle
- Anpassung der Anhänge dieses Vertrages
- Genehmigung von Verträgen mit Dienstleistungsbezügern

Die Gesellschaftsbeschlüsse werden mittels einer Mehrheit von 60% der Bevölkerungszahlen gemäss Anhang 1 und 60% der Anzahl Gesellschafter gefällt. Vorbehalten bleibt, dass keine Gemeinde aufgrund ihrer Bevölkerungszahl ein alleiniges Vetorecht ausüben kann.

### Strategiegruppe

Die Gesellschafter bestimmen aus ihren Reihen mind. 6 Personen, wobei mindestens 2 Personen aus den politischen Reihen der Gesellschafter stammen. Jeder Gesellschafter hat Anrecht auf eine Vertretung.

Sie ist zuständig zuhanden der Gesellschafter für die strategische Entwicklung und künftige Ausrichtung des RZA. Sie kann dabei Fachpersonen für ihre Aufgabenerfüllung beiziehen.

Sie kann nicht budgetierte Ausgaben im Rahmen von maximal 10% der gesamten Budgetsumme, höchstens CHF 30'000 pro Jahr auslösen.

### Betriebsgruppe

Die Gesellschafter bezeichnen aus dem Kreis ihrer Benutzerinnen und Benutzer mindestens eine Person, welche in dieser Gruppe Einsitz nimmt. Die administrative Leitung der Betriebsgruppe obliegt der Geschäftsführung. Die Betriebsgruppe hat u.a. folgende Aufgaben:

- Koordination aller operativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem RZA
- Erfahrungsaustausch
- Erstellung eines Budgets zuhanden der Gesellschafter
- Kann bei Bedarf weitere Personen und Sachverständige zuziehen, insbesondere Leistungsbezüger des RZA

### Geschäftsführung

Die Gesellschafter beauftragen die Gemeinde Altdorf mit der Führung des RZA. Diese vertritt die Gesellschaft nach Aussen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden in Anhang 2 geregelt.

## **3. Kostenaufteilung**

Die Kostenaufteilung zwischen den Gesellschaftern wird im Anhang 1 geregelt.

## **4. Gewinn- und Verlustbeteiligung**

Gewinne oder Verluste werden jeweils auf ein neues Geschäftsjahr vorgetragen. Allfällige Gewinn- und Verlustbeteiligungen erfolgen gemäss der Aufteilung im Anhang 1.

## **5. Haftung**

Die Gesellschafter haften gegenüber Dritten solidarisch für die Verbindlichkeiten des RZA. Intern werden diese Verbindlichkeiten gemäss Aufteilung im Anhang 1 geteilt.

## **6. Dauer und Kündigung**

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Gesellschafter kann mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres austreten.

Beim Austritt eines Gesellschafters besteht die Gesellschaft mit den anderen Gesellschaftern weiter. Der austretende Gesellschafter erhält keine Rückerstattung geleisteter Beiträge oder Anteile am Gesellschaftsvermögen.

## **7. Schiedsklausel**

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschliesslich solcher über deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

Das Schiedsgericht besteht aus insgesamt drei Mitgliedern. Die die Differenz anzeigende Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die übrigen Vertragspartner benennen gemeinsam den zweiten Schiedsrichter. Die beiden ernannten Schiedsrichter bezeichnen das Präsidium des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Ort des Schiedsverfahrens ist Altdorf/UR. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Das anwendbare materielle Recht ist Schweizer Recht. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Kommt eine Partei mit der Bezeichnung ihres Schiedsrichters in Verzug oder können sich die Schiedsrichter nicht innert zwanzig Tagen auf ein Präsidium einigen, so hat das Obergericht des Kantons Uri die notwendigen Ernennungen ersatzweise vorzunehmen.

## **8. Schluss und Übergangsbestimmungen**

Subsidiär gelten die Bestimmungen nach OR 530ff.

Dieser Vertrag muss durch die Gemeindeversammlungen der Gesellschafter genehmigt werden.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und müssen von allen Gesellschaftern genehmigt werden. Sofern die Vertragsänderung in Kompetenzen eingreift, die der Gemeindeversammlung vorbehalten sind, muss auch die Vertragsänderung von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen aller Gesellschafter tritt dieser Vertrag auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

## U n t e r s c h r i f t e n

Gemeinden

Datum

GemeindepräsidentIn

GemeindeschreiberIn

Altdorf

Attinghausen

Bürglen

Flüelen

Schattdorf

Seedorf

## Anhang 1

### Aufteilung

Die Kostenaufteilung im Rechenzentrum erfolgt gemäss nachfolgenden Vorgaben:

#### a) direkt zurechenbare Kosten

als direkt zurechenbare Kosten gelten sämtliche Kosten, welche ohne Umlage direkt einem einzelnen Gesellschafter zugewiesen werden können. Die Geschäftsführung stellt diese Kosten direkt dem jeweiligen Gesellschafter in Rechnung.

Als Stundenentschädigung gilt: Effektive Personalkosten mit einem Zuschlag von 8% für Betriebs- und Verwaltungskosten. Die Geschäftsführung kommuniziert den für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Stundensatz im Voraus mit den Budgetunterlagen.

#### b) gemeinsame Kosten und Erträge

als gemeinsame Kosten und Erträge gelten Positionen, welche nicht einem einzelnen Gesellschafter zugeordnet werden können.

Gemeinsame Kosten sind u.a.:

- Support- und Wartungskosten (Dienstleistungen Dritter)
- Unterhalt, Ersatz und Miete der gemeinsamen Hard- und Software und deren Installationen.
- Betriebskosten des RZA wie Lohnkosten, Versicherungsprämien, Weiterbildungskosten, Fachliteratur, etc.
- Anschaffungen und Erweiterungen im Rahmen des Betriebs oder der Erweiterung des RZA

Die Geschäftsführung teilt die gemeinsamen Kosten und Erträge gemäss den Bevölkerungszahlen auf die Gesellschafter auf. Als Bevölkerungszahl wird die publizierte Zahl der Finanzkontrolle Uri genommen.

<u>Gesellschafter</u>	<u>Bevölkerung (31.12.16)</u>	<u>in %</u>
Altdorf	9'247	38.6
Attinghausen	1'654	6.9
Bürglen	4'014	16.8
Flüelen	1'991	8.3
Schattdorf	5'247	21.9
<u>Seedorf</u>	<u>1'808</u>	<u>7.5</u>
TOTAL	23'961	100.0

Eine Anpassung des Verteilschlüssels erfolgt, wenn sich die Bevölkerungszahl eines Gesellschafters um mindestens 5% oder sich die Anzahl der Gesellschafter verändert.

## Anhang 2

### Geschäftsführung des RZ-Altendorf (RZA)

#### Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin ist verantwortlich für einen ordnungsgemässen Betrieb des RZA. Sie hat u.a. folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Betreuung der Informatiksysteme (Hard- und Software)
- Sicherstellung des laufenden Betriebs der Systeme und Services Fachmännische Sicherung der Datenbestände
- Sicherstellung des Datenschutzes
- Sicherstellung und Koordination des Applikations-Supports mit den Lieferanten
- Federführung bei der Evaluation neuer Hard- und Software
- Abschluss aller notwendigen Verträge wie Versicherungen, Wartung oder Anschaffungen
- Genehmigung von zusätzlichen Ausgaben ausserhalb des Budgets von maximal 5% der Budgetsumme, höchstens CHF 10'000 pro Jahr

Die Gemeinde Altendorf haftet im Rahmen dieser Vereinbarung für Schäden, welche sie den Gesellschaftern zuführt im Rahmen der Haftpflichtgesetzgebung. Es bestehen jedoch in keinem Falle Ansprüche der Gesellschafter auf Ersatz von Folgeschäden wie Kapitalkosten, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Nutzungsverluste oder Verlust von Aufträgen oder entgangenem Gewinn.

#### Betriebszeiten

Die Informatiksysteme stehen den Nutzerinnen und Nutzer grundsätzlich während 24 Stunden zur Verfügung. Das RZA führt am Donnerstag von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr Wartungsarbeit durch. Dies kann zu Einschränkungen in der Nutzung führen.

#### Erreichbarkeit Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist während den offiziellen Arbeitszeiten der Gemeinde Altendorf erreichbar.

#### Ausfallzeiten

Die Informatik des RZA ist auf eine mögliche technische Ausfallzeit von maximal 2 Arbeitstagen ausgelegt. Die Geschäftsführung schliesst die darauf ausgerichteten Wartungs- und Supportverträge ab. Diese Ausfallzeit betrifft nicht äussere Einflüsse wie Naturereignisse, Elementarschäden, Dritteinwirkung oder ähnliches.